

ERLÄUTERUNGEN
zur
Änderung der NÖ Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnung Modul 4

I. Allgemeiner Teil

In Ergänzung zu den bereits bestehenden drei Fachsparten (Fachsparte Verwaltung, Fachsparte technischer Dienst und Fachsparte Rechnungswesen, Buchhaltung) soll im Anwendungsbereich des Dienstausbildungsmoduls 4 eine weitere, fachlich spezialisierte Dienstprüfung für den Bereich der Sozialarbeit geschaffen werden. Zukünftig sollen daher Fachkräfte für Sozialarbeit die neue Fachsparte Sozialarbeit anstelle der Fachsparte Verwaltung absolvieren. Damit soll bei dieser Bedienstetengruppe eine am Berufsalltag und den damit verbundenen fachlichen und rechtlichen Anforderungen orientierte Wissensvermittlung und -überprüfung im Rahmen der Dienstprüfung noch umfänglicher gewährleistet und die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards sichergestellt werden.

Durch den Verordnungsentwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Verordnung NÖ Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnung Modul 4 verursacht allein schon aufgrund ihres Regelungsgegenstandes keine Kosten für Bund und Gemeinden.

II. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich der NÖ Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnung Modul 4 wird um eine vierte Fachsparte Sozialarbeit erweitert.

Zu § 4 Abs. 3 Z 1:

Wie bereits in den Fachsparten Verwaltung und Rechnungswesen, Buchhaltung vorgesehen, soll auch in der Fachsparte Sozialarbeit das vorsitzende Mitglied des Prüfungssenates ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium vorweisen.

Zu § 5 Abs. 4:

Die Änderungen, mit denen eine Fachsparte Sozialarbeit vorgesehen wird, sollen mit 1. März 2026 in Kraft treten. Durch die Übergangsbestimmung soll gewährleistet werden, dass Fachkräften für Sozialarbeit, die bereits vor dem 1. März 2026 zu einer Dienstprüfung in der Fachsparte Verwaltung zugelassen wurden oder zu dieser angetreten sind und diese nicht bestanden haben, eine Durchführung bzw. Wiederholung nach den bisherigen Prüfungsbestimmungen ermöglicht wird.

Zu Anlage 4:

Die Anlage betreffend Fachsparte Sozialarbeit soll bei Fachkräften für Sozialarbeit die bisherige Prüfung Modul 4 Fachsparte Verwaltung ersetzen und – neben den im Modul 4 zur Anwendung kommenden drei Fachsparten übergreifenden Gegenständen (Öffentliches Recht, Verfahrensrecht und Dienstrecht) – eine passgenaue Wissensvermittlung durch eine schriftliche Prüfung und fünf weitere fachspartenspezifische Gegenstände gewährleisten.

Die behördliche Sozialarbeit konzentriert sich gemäß ihrem gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrag in ihren beiden Handlungsfeldern Kinder- und Jugendhilfe und Soziales auf die

- Sicherstellung des Kinderschutzes sowie insbesondere Abwendung von Kindeswohlgefährdungen,
- Krisenintervention in Notlagen von Kindern, Jugendlichen, Familien und Erwachsenen (insbesondere bei allen Formen von Gewalt),

- Existenzsicherung und soziale Absicherung,
- Unterstützung bei der Erhaltung von Wohnraum bzw. bei erforderlicher neuer Erschließung von Wohnraum zur Abwendung von Obdachlosigkeit,
- Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

In diesem Kontext sind Abklärungen möglicher Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durchzuführen, rechtliche Rahmenbedingungen und Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen (wie beispielsweise Erziehungshilfen, aber auch finanzielle Beihilfen und Darlehen) zu prüfen, Hilfeprozesse zu erstellen, zu steuern und zu begleiten, professionelle Beratungsgespräche zu führen sowie fachliche Stellungnahmen und Berichte für andere Behörden und Gerichte zu verfassen.

Aufbauend auf bereits im Rahmen der akademischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen, bedarf es zur Erfüllung dieser Aufgaben in der NÖ Landesverwaltung einer vertiefenden rechtlichen und fachlichen Grundausbildung der Fachkräfte für Sozialarbeit. Insbesondere die in § 2 Strafgesetzbuch normierte Garantenstellung, nämlich die rechtliche Verpflichtung, ein bestimmtes Rechtsgut vor Gefahren zu schützen, macht eine fundierte rechtliche und fachspezifische Ausbildung im Rahmen der Einstiegslaufbahn notwendig.

Aufgrund der zunehmenden psychosozialen Belastungen der Klienten und Klientinnen und den damit einhergehenden komplexeren fachlichen Anforderungen an die behördliche Sozialarbeit ist die gesicherte Kenntnis der nachfolgenden Gegenstände und Fächer daher essenziell.

Der im Dienstprüfungswesen zur Anwendung kommenden Systematik entsprechend sollen bei allen Prüfungsfächern die erforderlichen Kenntnisniveaus (Grundkenntnisse/Fachkenntnisse) vorgesehen werden.

Im Rahmen der schriftlichen Prüfung sind zwei zentrale Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und fachlichen Standards zu lösen.

Zum einen ist ein Sozialbericht samt Haushaltsrechnung im Beihilfen- und Darlehensverfahren anhand eines zur Verfügung gestellten Praxisfalles zu erstellen.

Zum anderen ist auf Basis eines Praxisbeispiels ein Gefährdungsabklärungsprozess darzustellen und eine fachliche Einschätzung hinsichtlich des Vorliegens einer (akuten oder latenten) Kindeswohlgefährdung zu formulieren. Diese fachliche Einschätzung bildet die Kernaufgabe der Sozialarbeit im Zuge der Gefährdungsabklärung und zugleich die Grundlage für allenfalls erforderliche Eingriffe in gesetzlich normierte Elternrechte.

Die dargestellten Aufgabenstellungen der schriftlichen Prüfung bilden die Basis für Entscheidungen im Arbeitsalltag einer Fachkraft für Sozialarbeit und müssen daher entsprechend den rechtlichen Grundlagen und fachlichen Vorgaben gelöst werden können.

Der fachspartenspezifische Teil der mündlichen Prüfung umfasst fünf Gegenstände:

Der Gegenstand „Allgemeine behördliche Sozialarbeit“ mit den Fächern Grundsätze und rechtliche Zuständigkeiten der Sozialarbeit, Aufgaben und Leistungen der Sozialarbeit sowie Umgang mit Daten und Informationen beinhaltet:

- die Einbettung der Sozialarbeit im Organisationsgefüge der NÖ Landesverwaltung,
- die rechtlichen Zuständigkeiten, welche in den einschlägigen Materiengesetzen, wie insbesondere NÖ SAG, NÖ SHG und NÖ KJHG, geregelt sind sowie Grundsätze der behördlichen Sozialarbeit, die ihre Grundlage zum Teil in den genannten Materiengesetzen finden, darüber hinaus aber auch auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Als Beispiele für rechtlich verankerte Grundsätze können die Beteiligung, die Subsidiarität, die Verpflichtung zum Einsatz des gelindesten Mittels und der Vorrang von Sozialen Diensten gegenüber Erziehungshilfen angeführt werden. Diese werden durch wissenschaftlich anerkannte und im praktischen Arbeitsalltag gelebte Grundsätze ergänzt. Zu nennen sind an dieser Stelle insbesondere Ressourcen- vor Defizitorientierung, Lösungsfokussierung und Lebensweltorientierung,

- die gesetzlich verankerten Aufgaben und Leistungen in den jeweiligen Handlungsfeldern,
- den Umgang mit Informationen und sensiblen, personenbezogenen Daten, da die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der behördlichen Sozialarbeit überwiegend mit Tatsachen des Privat- und Familienlebens der Klienten und Klientinnen in Berührung kommen. Der Schwerpunkt wird dabei auf einschlägige gesetzlich normierte Auskunftsrechte und -pflichten, quasi-berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten, Datenschutzbestimmungen sowie Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes gelegt.

Der Gegenstand „Jugend & Soziales I“ mit den vier Fächern Beratung, Betreuung und Zusatzleistungen nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG), Hilfe für Menschen mit Behinderung, Hilfe in besonderen Lebenslagen und Hilfe im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung (Beratung, Sicherstellung, „Soziale Indikation“) umfasst die zentralen Aufgaben im Handlungsfeld „Soziales“ basierend auf dem NÖ SAG und dem NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG 2000).

Fach Beratung, Betreuung und Zusatzleistungen nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG):

Dieses Fach beinhaltet die Geltendmachung von vorrangigen existenzsichernden Leistungsansprüchen, zur Sozialhilfe selbst (Anspruchsvoraussetzungen, Verfahren, Richtsätze, Kostenersatz) und zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Arbeitsintegration, Wohnungssicherung, Schuldenregulierung und psychosozialer Stabilisierung.

Inhalt dieses Faches ist zudem die Schaffung einer Entscheidungsgrundlage für eine Bewilligung/Ablehnung eines eingebrachten Antrages auf Gewährung einer Zusatzleistung zur Vermeidung einer sozialen Härte.

Darüber hinaus ist die Betreuung zur Überwindung der sozialen Notlage (Hilfe zur Selbsthilfe), zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung und zur Ermöglichung der Führung eines menschenwürdigen Lebens umfasst.

Fach Hilfe für Menschen mit Behinderung:

Der Inhalt dieses Faches umfasst die Beratung und Stellungnahme zu Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Ein Schwerpunkt liegt

dabei auf der Einzelberatung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, sowie auf der Gefährdungsabklärung im häuslichen Bereich im Sinne des erforderlichen Schutzes von Menschen mit Behinderung.

Fach Hilfe in besonderen Lebenslagen:

Dieser Themenbereich beinhaltet die Beratung und Betreuung durch Fachkräfte für Sozialarbeit in Notsituationen. Klientinnen und Klienten werden dabei unterstützt, sich eine geeignete wirtschaftliche Lebensgrundlage zu schaffen oder eine bereits bestehende abzusichern. Des Weiteren wird bei drohender Obdachlosigkeit oder Betroffenheit durch Gewalt lösungs- und ressourcenorientierte Beratung angeboten und konkrete Hilfestellungen erarbeitet.

Fach Hilfe im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung (Beratung, Sicherstellung, „Soziale Indikation“):

Dieses Fach beinhaltet die lösungs- und ressourcenorientierte Beratung durch die Fachkräfte für Sozialarbeit an den Bezirksverwaltungsbehörden. Dadurch werden vor Ort pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen, Personen, die mit Problemen der Pflege befasst sind, unter Kenntnis der jeweiligen individuellen Problemstellung umfassende Informationen zu pflegebedingten Leistungen, Förderungen und Pflegeformen zwecks Geltendmachung von pflegebedingten Leistungs- und Förderansprüchen angeboten werden.

Der Gegenstand „Jugend & Soziales II“ mit den drei Fächern Kindeswohlgefährdung und Gefährdungsabklärung, Kindschaftsrecht und Außerstreitverfahren sowie Gewaltschutzrecht umfasst ausgewählte Bereiche des NÖ KJHG und B-KJHG, des ABGB samt relevanter Bestimmungen des Außerstreitgesetzes und das Gewaltschutzrecht.

Fach Kindeswohlgefährdung und Gefährdungsabklärung:

Dieser Themenbereich bildet eines der zentralsten Elemente im Aufgabenspektrum der behördlichen Sozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ab und befasst sich insbesondere mit

- dem Begriff des Kindeswohls und den Lebensbedürfnissen von Kindern,
- den Formen von Gewalt,

- Risiko- und Schutzfaktoren bei Minderjährigen und Erziehungsberechtigten,
- praxisrelevanten Studien und Forschungsergebnissen (z.B. ACE-Studie),
- der Mitteilungspflicht nach § 37 B-KJHG,
- den Phasen der Gefährdungsabklärung und
- der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls.

Fach Kindschaftsrecht und Außerstreitverfahren:

Dieses Fach umfasst kindschaftsrechtliche Bestimmungen des ABGB, wie insbesondere

- die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Minderjährigen,
- den Obsorgebegriff,
- die Aufsichtspflicht von Obsorgeberechtigten,
- Eltern- und Kinderrechte,
- Eingriff in Elternrechte,
- Interimskompetenz des Kinder- und Jugendhilfeträgers

und relevante Bereiche des Außerstreitgesetzes.

Fach Gewaltschutzrecht:

Dieser Themenbereich umfasst rechtliche und psychosoziale Aspekte des Gewaltschutzes, darunter insbesondere ausgewählte Bereiche

- der Exekutionsordnung (z.B. einstweilige Verfügungen nach §§ 382b ff EO),
- des Sicherheitspolizeigesetzes (z.B. Betretungs- und Annäherungsverbot gem. § 38a SPG) und
- der Strafprozessordnung (z.B. Prozessbegleitung gem. § 66b StPO).

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe rechtmäßig erfüllen zu können, ist ein themenbereichsübergreifendes fachliches und rechtliches Wissen erforderlich, das durch die Kenntnis der dargestellten Inhalte gewährleistet wird. Diese bilden die Grundlage für die Erfüllung der vielseitigen Aufgaben der behördlichen Sozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe, darunter vor allem für

- den Prozess der Gefährdungsabklärung und das Verfassen einer fachlichen Einschätzung im Hinblick auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung,
- die Inanspruchnahme der Interimskompetenz des Kinder- und Jugendhilfeträgers,

- die Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen,
- die Installierung von Erziehungshilfen,
- die Zusammenarbeit zwischen behördlicher Sozialarbeit und der Polizei im Zusammenhang mit der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes,
- das Verfassen von fachlichen Stellungnahmen in familiengerichtlichen Verfahren.

Die beiden Gegenstände Wirtschaftliche und kaufmännische Grundkenntnisse sowie Finanzausgleich, Gebühren- und Abgabenrecht in Grundkenntnissen sollen zur Vermittlung eines wirtschaftlichen Basiswissens weiterhin vorgesehen werden.